



16/SN-155/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstr.7
1070 Wien

GESETZENTWURF
94 GE/19.85

Datum: 4. SEP. 1985

Verteilt 5.9.85 Kallef

Dr. Beuer

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES

WIEN, 27.8.1985

G. z. 1099/85/k/ku

Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985

Sehr geehrte Herren!

Zu dem uns vorgelegten Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 227a Abs.2:

Es fehlt die Klarstellung, daß der Gebrauch manipulierter Daten nur dann strafbar ist, wenn es dem, der die Daten verwendet, auch bewußt ist, oder er es zumindest wissen hätte können. Bei der Abfrage eines manipulierten Datenbestandes und dessen Verwendung trifft das für Dritte sicher nicht zu.

Des weiteren erscheinen uns keine Anmerkungen erforderlich.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und

mit freundlichen Grüßen

KL
Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt KOSS
Präsident

